

Strategische Prozessführung

Was ist das?

Eine Information des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Wir danken Stella Zwerger, Linda Stoklasa, Hanna-Sophie Jaekel, Julius Rupprecht und Lisa Hahn für die Unterstützung bei der Erstellung des Dokumentes.

Stand: Februar 2021

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Tel 030 688 366 18

www.bug-ev.org

Einleitung	3
1. Was ist Strategischer Prozessführung?	3
2. Vorbereitung der Strategischen Prozessführung	4
2.1 Zielsetzung einer strategischen Klage.....	4
2.2 Auswahl des Falls.....	4
2.3 Optionen der Beweissicherung.....	5
3 Durchführung von strategischer Prozessführung	5
3.1 Rechtliche Aspekte.....	5
3.1.1 Rechtsgrundlage.....	5
3.1.2 Gerichtliche Rechtsdurchsetzung.....	6
3.1.3 Juristische Möglichkeiten der Begleitung von strategischen Klagen.....	6
3.1.3.1 Beistandschaft.....	7
3.1.3.2 Amicus Curiae/Stellungnahme sachkundiger Dritter.....	7
3.1.3.3 Prozesstandschaft.....	8
3.1.3.4 Verbandsklage.....	9
3.2 Zusammenarbeit mit Klient*innen und anderen unterstützenden Organisationen	9
3.3 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
3.4 Nachbearbeitung einer letztinstanzlichen Entscheidung.....	12
4 Risiken bei der Strategischen Prozessführung	13
4.1 Prozessdauer.....	13
4.2 Erfolgswahrscheinlichkeit.....	13
4.3 Negative Reaktionen der Öffentlichkeit.....	13
4.4 Kosten.....	14
5 Strategische Prozessführung weltweit und besondere Herausforderungen in Deutschland	14
5.1 Kaum kollektive Klagerechte.....	15
5.2 Zögerliche Vorlagen bei Verfassungsgerichten/EuGH.....	15
5.3 Lückenhafte Umsetzung von EU-Richtlinien und völkerrechtlichen Verträgen .	15
6 Literatur und Quellen	16

Einleitung

Strategische Prozessführung ist ein in Deutschland zunehmend eingesetztes Instrument, um Grund- und Menschenrechte wie beispielsweise Diskriminierung oder Datenschutz durchzusetzen. Einige wenige zivilgesellschaftliche Organisationen setzen diese Methode in spezifischen Bereichen wie Asyl, Migration, Persönlichkeitsrechte, Menschen mit Behinderungen oder Diskriminierung ein.

Diese Methode verlangt den unterstützenden Organisationen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Kompetenz ab, da mit strategischer Prozessführung nicht nur Hilfreiches erzielt werden kann, sondern gleichermaßen viel und nachhaltiger Schaden angerichtet werden kann.

Öffentliche Förderung in Deutschland wie Bundes- oder Landesmittel sehen keinerlei Förderung für Prozessführung geschweige denn für strategische Prozessführung vor. Eine leicht überschaubare Anzahl von privaten Stiftungen unterstützt strategische Prozessführung zumeist mit geringen Mitteln. Es obliegt daher den Organisationen, die sich entschlossen haben strategische Prozessführung einzusetzen, dies zumeist aus eigener Kraft und mit eigenen Kapazitäten durchzuführen.

1. Was ist Strategischer Prozessführung?

Strategische Prozessführung verfolgt das Ziel einer gerichtlichen oder sonstigen Rechtsdurchsetzung über die Bearbeitung des Einzelfalls hinaus. Mit strategischer Prozessführung wird darauf hingearbeitet systemische Problemlagen (in unserem Falle von Diskriminierung) durch rechtliche Klärungen und Interpretationen der gesetzlichen Grundlage und gesellschaftliche Veränderungen zu erreichen. Dieses übergeordnete Ziel wird durch juristische Schritte wie die Schaffung von Präzedenzfällen und flankierende Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungsarbeit und Lobbyarbeit erreicht.

Für das BUG heißt das: Wir arbeiten mit daran, Diskriminierung so weit wie möglich einzudämmen, indem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gestärkt wird und wir mitwirken, seine Diskriminierungstatbestände klarer zu definieren. Wir legen Gerichten Grundsatzfragen und unklare Rechtslagen zur Entscheidung vor, um Rechtssicherheit herzustellen, Rechtsfortbildung zu fördern und Lücken in der Gesetzgebung zu identifizieren. Das kommt individuellen, diskriminierten Personen aber auch Personengruppen, die von Diskriminierung betroffen sind, und ihren Verbänden zugute.

Um tatsächlich Veränderungen erzielen zu können, sind nicht nur die richtige Fallauswahl und eine gute und solide juristische Beratung und Vertretung essentiell, sondern auch die intensive Betreuung der Kläger*innen. Gleichermäßen sind eine zielführende Öffentlichkeitsarbeit und das nachhaltige Einwirken auf Entscheidungsträger*innen, um gerichtliche Entscheide in die Praxis umzusetzen, zentrale Bausteine von strategischer Prozessführung.

2. Vorbereitung der Strategischen Prozessführung

2.1 Zielsetzung einer strategischen Klage

Vor Einreichung einer Klage sollte sich die unterstützende Organisation ihres Ziels für den konkreten Fall im Klaren sein. Diese Zielsetzung kann in einer gerichtlichen Etablierung einer spezifischen Gesetzesinterpretation bestehen oder in der gerichtlichen Feststellung einer Problemlage liegen, um politisch fundiert agieren zu können.

Beispielsweise konnte durch ein höchstinstanzliches Urteil geklärt werden, dass Menschen mit einer chronischen Krankheit, die einer Diskriminierung ausgesetzt sind, gleichermaßen wie Menschen mit Behinderungen den Diskriminierungsschutz durch das AGG in Anspruch nehmen können.

Die konkrete Zielsetzung eines Falles indiziert in der Regel bereits die notwendigen Komponenten einer Prozesstaktik.¹

2.2 Auswahl des Falls

Nicht jede Diskriminierung ist juristisch gleichermaßen gut angreifbar und nicht jede Fallkonstellation hat strategisches Potential. Eine niedrigschwellige Vermittlung oder Mediation kann mitunter der bessere Weg sein, einen diskriminierenden Sachverhalt zu bearbeiten. In der Prüfung eines Diskriminierungssachverhaltes sollte zuallererst analysiert werden, welche Bearbeitungsmethode angemessen und zielführend und im Sinne der Betroffenen ist. Stellt sich nach dieser Prüfung heraus, dass eine strategische Prozessführung das richtige Mittel zur Bearbeitung der Fallkonstellation darstellt und die Betroffenen dies unterstützen, ist es sinnvoll eine strategische Prozessführung durchzuführen.

Vor Beginn jeder strategischen Prozessführung sollten daher die folgenden Fragen beantwortet werden.

- Fällt der Sachverhalt juristisch in den Tätigkeitsbereich der unterstützenden Organisation?
- Hat die unterstützende Organisation ausreichende Kompetenzen und Kapazitäten eine strategische Klage zu unterstützen?
- Kann die Organisation über den gesamten Zeitraum der Klage (ggf. mehrere Instanzen) Unterstützung anbieten?
- Bestehen ausreichend Kontakte zur Interessensvertretungsstruktur der Betroffenen?
- Ist der vorliegende Sachverhalt gravierend und/oder weit verbreitet? Sehen die von dieser Form von Diskriminierung Betroffenen, den Sachverhalt als ein bedeutendes Problem an?
- Ist ein Erfolg vor Gericht/im Beschwerdeverfahren erreichbar und zielführend?
- Wurde ein vergleichbarer Fall bereits gerichtlich entschieden oder von einer sonstigen Stelle (beispielsweise Behörde, Antidiskriminierungsstelle) behandelt?

¹ Siehe: Advancing Public Health through Strategic Litigation – Lessons from Five Countries, Open Society Foundation S. 53.

- Ist der vorliegende Sachverhalt hinreichend spezifisch?
- Liegen im vorliegenden Fall ausreichend Beweismittel vor?
- Birgt der Fall Potential für Medienberichterstattung und/oder politische Lobbyarbeit?
- Sind ausreichend Finanzmittel vorhanden, um die Klage bis zu seinem gewünschten Ende zu führen?

Für die Tauglichkeit eines Falles für eine strategische Klage ist in der Regel irrelevant, ob der Fall bereits in der ersten Instanz (Amtsgericht, Verwaltungsgericht, etc.) gewonnen werden kann. Gewichtiger ist, eine günstige ober- oder verfassungsgerichtliche Entscheidung zu erzielen, weil nur solche Entscheidungen für andere Gerichte bindend sind und entsprechend ausstrahlen können.

2.3 Optionen der Beweissicherung

Im Besonderen in Diskriminierungsfällen stellt auch die reduzierte Beweislast noch eine hohe Hürde dar, um Indizien für eine Diskriminierung vorlegen zu können. Hier können sogenannte „Testing-Verfahren“ hilfreich sein, Indizien bzw. Beweise zu erlangen. Hierbei wird eine zumeist regelmäßig auftretende diskriminierende Situation durch die ursprünglich bereits diskriminierte Person wiederholt. Zielführend ist es zumeist, eine Vergleichsperson, zeitgleich die gleiche Diskriminierungssituation durchleben zu lassen. Die Vergleichsperson sollte nicht über die Diskriminierungsmerkmale verfügen. Erhält die Vergleichsperson den Zugang oder die Dienstleistung, liegt ein Indiz vor, dass das Diskriminierungsmerkmal den Ausschlag für die unterschiedliche Behandlung gegeben hat. Die Anwendung von Testing-Verfahren kann hilfreich sein, gerade da wo keine oder keine ausreichenden Indizien bzw. Beweise vorliegen, eine Diskriminierung zu untermauern. Weitere Informationen hierzu finden Sie im [Dossier zu Testing-Verfahren](#).

3 Durchführung von strategischer Prozessführung

3.1 Rechtliche Aspekte

3.1.1 Rechtsgrundlage

Am Anfang der juristischen Fallbearbeitung steht die Entscheidung welches verfügbare und zielführende juristische Werkzeug eingesetzt werden soll. Hat beispielsweise eine verwaltungsrechtliche Fortsetzungsfeststellungsklage bessere Chancen, das strategische Ziel zu erreichen als beispielsweise das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz, um eine vermeintliche Diskriminierung durch die Berliner Polizei zu bearbeiten? Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsmittel müssen gegeneinander abgewogen werden. So kann beispielsweise die Möglichkeit eine Entschädigung zu verlangen gewichtiger sein als die verwaltungsrechtliche Feststellung eines Fehlverhaltens. Bei einer arbeitsrechtlichen Sachlage stünde, beispielsweise wenn eine diskriminierende Kündigung vorliegt, das Kündigungsschutzgesetz und das AGG zur Verfügung. Steht die Bearbeitung der Diskriminierung im Vordergrund sollte hier dem AGG der Vorrang gegeben werden.

Es sollte gleichermaßen geklärt werden, ob der Sachverhalt bereits hinlänglich rechtlich geklärt ist, ob Interpretationsspielraum vorliegt und worin dieser besteht. Ziel einer strategischen Klage kann sein die Klarstellung eines Gesetzes herbeizuführen. So können weitere Klagen anderer Betroffener erleichtert und deren Rechtsposition gestärkt werden.

Bei der Auswahl der Rechtsgrundlage kann außerdem eine Rolle spielen, welches Gericht ein Urteil fällt.

So unterstützte das BUNDEARBEITSGERICHT den Fall eines chronisch Kranken, um zu klären, ob im Rahmen der Diskriminierungskategorie „Behinderung“ aus [§ 1 AGG](#) auch chronisch Kranke einen Diskriminierungsschutz für sich ableiten können. Das Bundesarbeitsgericht bejahte dies. Somit können nun chronisch Kranke den Diskriminierungsschutz des AGG in Anspruch nehmen.

3.1.2 Gerichtliche Rechtsdurchsetzung

Der strategischen Prozessführung stehen in Deutschland häufig mehrere Wege der Rechtsdurchsetzung offen.

Bei der Auswahl zwischen den gerichtlichen Rechtswegen besteht jedoch kaum Spielraum, weil die Möglichkeit zur Beschreitung eines bestimmten Rechtswegs („Rechtswegeröffnung“) i.d.R. vom zugrundeliegenden Sachverhalt und der gewählten Rechtsgrundlage bestimmt ist.

Um eine weitreichende Entscheidungswirkung zu erzielen, ist es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass eine strategische Klage zumindest von einem Obergericht (ordentliche Gerichtsbarkeit: Oberlandesgerichte/Kammergericht; Verwaltungsgerichtsbarkeit: Obergerichte/Verwaltungsgerichtshöfe), besser aber vor einem letztinstanzlichen Gericht (Bundesgerichtshof; Bundesverwaltungsgericht), dem Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte behandelt wird. Zwar orientieren sich Gerichte auch an Entscheidungen anderer Gerichte, die ihnen gleich- oder untergeordnet sind. Eine rechtlich einklagbare Bindungswirkung einer Entscheidung auf andere, spätere Entscheidungen besteht aber nur, wenn die entsprechende Entscheidung von einer in der Gerichtshierarchie übergeordneten Instanz gesprochen wurde.

In seltenen Fällen, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einen weitergehenden Schutz als die EU-Grundrechtecharta gewährt, kann nach Durchlaufen des nationalen Rechtswegs auch eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zielführend sein. Im Antidiskriminierungsrecht wird dieser Weg in Deutschland allerdings selten genutzt.

3.1.3 Juristische Möglichkeiten der Begleitung von strategischen Klagen

Besonders im gerichtlichen Verfahren bieten sich strategisch handelnden Verbänden eine Reihe juristischer Instrumente an, um Klagen neben der klassischen anwaltlichen Vertretung zu begleiten:

3.1.3.1 Beistandschaft

Neben der anwaltlichen Vertretung können Kläger*innen im gerichtlichen Verfahren einen Beistand hinzuziehen. Diese Person kann in einer Verhandlung neben klagender Partei und Rechtsanwält*in auftreten und sich bis zu einem gewissen Grad in die Verhandlung einbringen. Außerdem stellt ein Beistand eine moralische Unterstützung dar.

Trägt die zum Beistand berufene Person etwas im Gericht vor, wird es so bewertet, als hätte die klagende Partei es selbst vorgebracht (sofern die Aussagen nicht sofort von der klagenden Person widerrufen oder berichtigt werden). Aus diesem Grund muss der*die Kläger*in auch persönlich anwesend sein. Idealerweise besteht zwischen Beistandschaft und anwaltlicher Vertretung ein enger Austausch.

Die Bestellung eines Beistandes ist nur dann möglich, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Eine Beistandschaft ist in verschiedenen gerichtlichen Verfahren möglich. So können in Strafverfahren beispielsweise Ehegatt*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen der klagenden Partei als Beistand auftreten. In [verwaltungsrechtlichen](#) oder [zivilrechtlichen Verfahren](#) können auch Verbände als Beistände auftreten. Die genauen Voraussetzungen einer Beistandschaft hängen immer vom jeweiligen Rechtsgebiet ab.

Unterstützende juristische Arbeit der Beistandschaft kann insbesondere in Form von Schriftsätzen (schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien untereinander und mit dem Gericht) geschehen, die ergänzend zu den anwaltlichen Schriftsätzen eingereicht werden. Im Falle, dass das Gericht diese Schriftsätze nicht akzeptiert, kann sich die klagende Partei bzw. der*die Anwält*in diese zu eigen machen und somit die Ablehnung des Gerichtes umgehen. Ferner können auch Zeugenbefragung oder das Stellen von Anträgen Inhalt einer Beistandstätigkeit sein.

Siehe hierzu auch das [BUG-Dossier Beistandschaft](#).

3.1.3.2 Amicus Curiae/Stellungnahme sachkundiger Dritter

Ein Amicus Curiae ist eine Stellungnahme einer dritten, d.h. nicht selbst klagenden, rechts- oder sachkundigen Partei, die das Gericht bei der Entscheidungsfindung unterstützen soll.² Das können auch Personen oder Organisationen sein, die vollkommen unabhängig von den Streitparteien sind. Das Gericht ist jedoch nicht an diese Stellungnahmen gebunden und ist auch nicht verpflichtet, diese zu lesen.

Diese Praxis wird in Deutschland nahezu ausschließlich vom Bundesverfassungsgericht in Form der Stellungnahmen sachkundiger Dritter nach [§ 27a BVerfGG](#) praktiziert. Vergleichbare Regelungen existieren auch für einige Landesverfassungsgerichte.

Allerdings ist die Einreichung von amicus curiae Schriftsätzen grundsätzlich an allen deutschen Gerichten und auch beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese für EuGH und Fachgerichte verfahrensrechtlich nicht vorgesehenen Stellungnahmen berücksichtigt werden, ist allerdings gering.

² <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/stellungnahmen-vor-gericht/>; <http://www.bug-ev.org/aktivitaeten/klagen/beschaeftigung/diskriminierung-aufgrund-einer-chronischen-krankheit/3-instanz.html> (zuletzt aufgerufen am: 20.02.18).

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Dritter in Artikel 36 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt.

Durch einen solchen amicus curiae Dritter können verschiedene Seiten des Themas ausführlich beleuchtet, das Gericht zur Klarstellung juristischer Dogmatik bewegt, seine Aufmerksamkeit auf spezielle Punkte gelenkt und Fachexpertise eingebracht werden.³

3.1.3.3 Prozessstandschaft

Eine Prozessstandschaft bezeichnet die Befugnis, im eigenen Namen das Recht einer anderen Person vor Gericht geltend zu machen (anders als bei der bloßen Vertretung, bei der im Namen der klagenden Person deren Rechte geltend gemacht werden).

Die Prozessstandschaft kann auf zwei Weisen erlangt werden: durch eine Vereinbarung (sog. gewillkürte Prozessstandschaft) oder über eine gesetzliche Grundlage (sog. gesetzliche Prozessstandschaft). Aus der Reihe der gesetzlichen Prozessstandschaften kommen für strategischen Prozessführung gegen staatliche Stellen lediglich die gesetzliche Prozessstandschaft für Verbände (in Deutschland im [Behindertengleichstellungsgesetz](#), [Sozialgesetzbuch](#) und [Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin](#) vorgesehen) in Betracht. Für die strategische Prozessführung im Zivilprozess ist vor allem die „gewillkürte“ Prozessstandschaft relevant, bei der sich die Person, der das Recht zusteht, frei für eine andere Person, Organisation oder sonstige Stelle entscheiden kann, die dieses Recht für sie durchsetzen soll. Eine solche Vereinbarung ist sogar dann noch möglich, wenn das Verfahren schon rechtshängig ist ([§ 265 Absatz 2 ZPO](#)).

Der Vorteil für die betroffene Person liegt vor allem darin, sich mit der Übertragung der Rechtsdurchsetzungsbefugnis an eine Stelle ihres Vertrauens den organisatorischen Aufwand und die emotionalen Aspekte der Rechtsdurchsetzung nicht übernehmen zu müssen. Die prozessführungsbefugte Stelle trägt dann auch das Prozesskostenrisiko. Dies bedeutet im Falle des Unterliegens auch die Kosten für den Rechtsstreit zu übernehmen. Eine gewillkürte Prozessstandschaft kann bis zum Ende des rechtsdurchsetzenden Prozesses widerrufen werden.⁴

Weiterer Aspekt ist, dass die Person, die das Recht ursprünglich innehatte, für die Dauer der Prozessstandschaft formal keinen Einfluss mehr auf die Art und Weise der Durchsetzung der Rechtsposition geltend machen kann. Im Idealfall berücksichtigt die Person/Organisation, die die Prozessstandschaft übernimmt, die Interessen der betroffenen Person. Aus diesem Grund ist insbesondere die gewillkürte Prozessstandschaft nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es muss eine Ermächtigung der ursprünglich rechtsinhabenden Person vorliegen, das Recht übertragbar sein, die Prozessstandschaft offengelegt werden, ein eigenes Rechtsschutzinteresse der rechtsdurchsetzenden Stelle bestehen und die beklagte Partei darf nicht unbillig benachteiligt werden. Für weitere Informationen siehe hierzu auch das [BUG-Dossier Prozessstandschaft](#).

³ The NGO as Amicus Curiae, Continuing Professional Development, S. 1; Using the Law to Secure Social Change on the Island of Ireland, U. Kilkelly/ L. Lundy. C. Marshall et.al., S. 3.

⁴ Herberger, Widerruf der Ermächtigung zum Auftreten in gewillkürter Prozessstandschaft; URL: <https://bloghosting.jurmatix.de/klartext-jura/2018/08/27/widerruf-der-ermachtigung-zum-auftreten-in-gewillkuerter-prozessstandschaft/> (zuletzt geöffnet am 25.09.2020).

3.1.3.4 Verbandsklage

Grundsätzlich darf vor Gericht nur klagen, wer selbst in eigenen Rechten betroffen ist. Ausnahmsweise ist aber neben der Prozesstandschaft eine altruistische Verbandsklage möglich, wenn ein Gesetz ein solches Verfahren vorsieht. Wie bei der Prozesstandschaft erhebt der jeweilige Verband die Klage im Rahmen einer Verbandsklage im eigenen Namen. Es wird dabei allerdings nicht die Verletzung eigener, sondern von Rechten der Allgemeinheit geltend gemacht. Eine individuell betroffene Person ist in dieser Klagemöglichkeit nicht vorhanden. Dadurch ändert sich auch die Fallstruktur weg von einer Individualklage hin zu einer kollektiven Rechtsdurchsetzung in Form eines Feststellungsverfahrens eines ungerechtfertigten Sachverhaltes.

In Deutschland gibt es einige wenige Regelungen, die eine Verbandsklage gestatten und diese beruhen häufig auf völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik. Verbandsklagen sind insbesondere vorgesehen im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#), dem [Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\)](#), dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen ([Unterlassungsklagegesetz – UKlaG](#)), dem [Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb \(UWG\)](#) und dem [Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin](#).

Die Verbandsklage wird in Deutschland bisher sehr begrenzt genutzt. Sie stellt jedoch ein hilfreiches Mittel dar, um Sachverhalte von allgemeinem Interesse rechtlich durchzusetzen, denn häufig fehlen klagebefugte Personen. Dies verhindert mitunter die rechtliche Klärung ungesetzlicher Sachverhalte. Geht es beispielsweise um Güter für die Allgemeinheit (wie die Umwelt und deren Schutz) oder wenn in einem Rechtsbereich der Klagegegenstand im Verhältnis zum Rechtsdurchsetzungsaufwand nur geringfügig erscheint, sind Verbandsklagen häufig das einzige Mittel, um eine flächendeckende Rechtsdurchsetzung erlangen zu können.

Auch bestimmte Formen struktureller Diskriminierung lassen sich ausschließlich durch Verbandsklagen gerichtlich als rechtswidrig feststellen. So muss die betroffene Person ein Indiz der Diskriminierung nachweisen, um beispielsweise eine Individualklage im Bereich des AGG gewinnen zu können. Kann die Person dies nicht, verbleibt momentan im AGG Kontext lediglich die Möglichkeit der sogenannten kleinen Verbandsklage nach [§ 17 Absatz 2 AGG](#) (ein Beschlussverfahren unter Beteiligung von Betriebsräten oder Gewerkschaften in bestimmten Betrieben). Dieses Verfahren wird allerdings nur äußerst selten genutzt und ist im Anwendungsbereich stark eingeschränkt.

Um Fälle systemischer Diskriminierung, die die Allgemeinheit betrifft, rechtlich feststellen zu können, scheint es erforderlich, ein Verbandsklagerecht nach dem Vorbild des [§ 9 Absatz 1 und 2 Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin](#) auch in anderen Rechtsbereichen einzuführen. Siehe hierzu auch das [BUG-Dossier Verbandsklage](#).

3.2 Zusammenarbeit mit Klient*innen und anderen unterstützenden Organisationen

Entscheidend für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Klient*innen und anderen Beteiligten der Klage – und somit für eine zielführende strategische Prozessführung – ist eine offene und respektvolle Kommunikation. Diese hat insbesondere das Ziel, Klagenden jederzeit Entscheidungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Interessen und Erwartungen der unterstützenden Organisation und der Klient*innen sollten im Vorfeld klar kommuniziert und abgeglichen werden, vor allem um Fehlvorstellungen und entgegengesetzten Zielvorstellungen vorzubeugen. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen Anwalt*in, unterstützender Organisation und klagender Person sollte geklärt sein. Zumeist haben Anwalt*innen ausschließlich die direkten Interessen der Mandant*innen im Blick, während die unterstützende Organisation ggf. eher strategische, über den Einzelfall hinausgehende Ziele im Blick hat. Die Klient*innen sollten außerdem zu jedem Zeitpunkt über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen informiert und wenn gewünscht einbezogen sein.

Bei der strategischen Prozessführung gehören verlorene Entscheidungen in unteren Gerichtsinstanzen oder im Verwaltungsverfahren ggf. zum Teil der Strategie. Das strategische Ziel besteht zumeist darin, eine günstige höchstinstanzliche oder verfassungsgerichtliche Entscheidung zu erwirken. Diese Perspektive auf das Rechtsdurchsetzungsverfahren muss im Vorfeld mit Klient*innen besprochen werden. Diese sollten mit einem Verfahren, das sich häufig über mehrere Jahre hinzieht, ausdrücklich einverstanden sein.

Strategische Ziele lassen sich am ehesten erreichen, wenn sich alle relevanten Akteur*innen, die in einem ähnlichen Problemfeld aktiv sind, untereinander vernetzen. Das dient vor allem der Klärung von Verantwortlichkeiten und der möglichen Synchronisation der Zielrichtungen. Um eine Verknüpfung juristischer Expertise mit dem weitreichenden praktischen Wissensschatz zivilgesellschaftlicher Organisationen zu erreichen, bietet sich hier mitunter Kooperation an. Häufig entstehen aus solchen strategischen Bündnissen Synergien, durch die auf effektive Weise rechtliche bzw. gesellschaftliche Veränderungen herbeigeführt werden können.

Beispielsweise hatte das BUG bei der Unterstützung einer Klage wegen einer ungerechtfertigten Kündigung während der Probezeit eines HIV-positiven jungen Mannes den Kontakt zur Deutschen Aidshilfe gesucht. Das BUG konnte zwar die diskriminierungsrechtlichen Aspekte in die Unterstützung einbringen, verfügte jedoch nicht über die medizinischen Fachkenntnisse, um dies in den Schriftsätzen sachdienlich argumentieren zu können. Hieraus entstand eine Kooperation eines Anwaltes, des BUG, der Aidshilfe und des Klägers, die letztendlich dazu führte, dass auf der Ebene des Bundesarbeitsgerichtes geklärt werden konnte, dass Menschen mit einer chronischen Krankheit, grundsätzlich durch das AGG geschützt sind und in seinem Fall vor der Entlassung hätte geprüft werden müssen, ob angemessene Vorkehrungen möglich gewesen wären.

Auch für die Beziehung zwischen den unterstützenden Organisationen gilt, dass möglichst offen kommuniziert wird und die Interessen aller Organisationen so weit als möglich berücksichtigt werden. Bestenfalls sollte eine gemeinsame Strategie mit klaren Zuständigkeiten verabredet werden.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Von Bedeutung für öffentlich wirksames Begleiten eines Prozesses ist eine sachdienliche und an den richtigen Personenkreis gerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

Zum einen hilft diese, mediale Aufmerksamkeit auf die vorliegende Problemlage zu lenken, diese verständlich und pointiert zu erläutern und dadurch einem breiten Publikum bekannt zu machen. Hierdurch kann in der Gesellschaft ein Bewusstsein für diese Problematik geschaffen werden. Diskriminierten Gruppen wird Aufmerksamkeit geschenkt und – sofern die strategische Prozessführung erfolgreich durchgeführt wurde – die Problemlage verbessert oder gar eingestellt.

Zum anderen zielt die Öffentlichkeitsarbeit darauf ab, zumindest bei relevanten Entscheidern, das Thema auf die politische Tagesordnung zu setzen.⁵

Allerdings besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch die Gefahr negativer Berichterstattung und der Verunglimpfung des Sachverhaltes.⁶ Es ist daher wichtig Informationen, insbesondere, wenn sie an die Presse gerichtet werden, mit Bedacht zu formulieren und vorher abzuschätzen, ob die erhoffte und darauf aufbauende Berichterstattung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit positiv ausfällt. Empfehlenswert ist daher, sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an vertrauenswürdige und seriöse Partner*innen der Medien zu wenden.

Auch durch eine Zusammenarbeit mit unterstützenden Organisationen oder Interessensvertretungen der vom Sachverhalt betroffenen Personengruppen kann eine Breitenwirkung der Bearbeitung der Problemlage erreicht werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, nicht ausschließlich innerhalb der Strukturen der Personengruppen zu kommunizieren und so politische Entscheider auszublenden. Politische Entscheider verfügen letztendlich über die Möglichkeit notwendige Veränderungen umzusetzen.

Bei der Entwicklung einer effektiven Pressestrategie könnten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:⁷

(1) Es sollten aussagekräftige, prägnante und nachvollziehbare *Schlüsselthesen* formuliert werden, die in Pressemitteilungen, Flyern, auf der eigenen Website, in den sozialen Medien und in Interviews verwendet werden können.

(2) *Kurze informative Pressemitteilungen* sollten eine Zusammenfassung des Falles, eine kurze Beschreibung des bereits beschrittenen Weges, treffende Zitate, die die Bedeutung des Falles unterstreichen und Kontaktmöglichkeiten für weitergehende Informationen enthalten. Dabei sollte auch darüber aufgeklärt werden, dass es zur Verfolgung des strategischen Zieles Sinn ergeben kann, durch mehrere Instanzen zu gehen. Eine verlorene Entscheidung in erster Instanz bedeutet keinen Verlust für den gesamten Prozess. Es kann auch erwogen werden, persönliche Komponenten des Falles und der Klient*innen bei der Berichterstattung nach Absprache in den Vordergrund zu stellen, was der Öffentlichkeit einen Zugang auf menschlicher Ebene ermöglicht und das Interesse an der Thematik steigern kann.⁸

(3) Sind *ähnliche Themen* bereits anderorts medienwirksam aufbereitet worden, könnten Bezüge hergestellt werden und dabei auch die Brisanz und Bedeutung des aktuellen Falles betont werden. Es kann hierfür auf juristische Fachliteratur, Ausarbeitungen anderer Menschenrechtsorganisationen, der Vereinten Nationen oder des Europarats und auf

⁵ Advancing Public Health through Strategic Litigation – Lessons from Five Countries, Open Society Foundation, S. 56; Children's Rights: A Guide to Strategic Litigation, P. Geary, S. 8.

⁶ Stepping into the Fight, A guide to Nonprofits to Understand and Engage in Legal Advocacy, D. Sood/ J. Raynor, S. 10.

⁷ Guide to Strategic Litigation, Public Law Strategic Support Project, S. 34.

⁸ Advancing Public Health through Strategic Litigation – Lessons from Five Countries, Open Society Foundation, S. 49.

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie begleitende Kommentare zurückgegriffen werden.

(4) Die Strategie sollte langfristig angelegt sein und sich an den jeweiligen *Prozessphasen orientieren*. So ist es insbesondere nützlich, kontinuierlich Updates über den aktuellen Stand und die kommenden Schritte zu veröffentlichen.

Das BUG richtet seine Öffentlichkeitsarbeit an den jeweiligen Phasen des Prozesses aus. So werden jeweils aktuelle Pressemitteilungen erstellt, die die wichtigsten Aspekte des Falles darstellen und über einen geeigneten Presseverteiler versendet. Darüber hinaus veröffentlicht das BUG regelmäßig Informationen auf seiner Internetseite sowie auf seiner Facebookseite, gibt Interviews und unterstützt nach Absprache auch die Kläger*innen im Kontakt mit den Medien.

3.4 Nachbearbeitung einer letztinstanzlichen Entscheidung

Die Nachbearbeitung einer Entscheidung ist essentieller Bestandteil strategischer Prozessführung. Eine Entscheidung kann häufig nur dann über den Einzelfall hinausgehende und nachhaltige Wirkung entfalten, wenn sich ihm eine systematische Nachbearbeitung anschließt.

Im Falle eines letztendlich *gewonnenen Prozesses* besteht das Ziel der Nachbearbeitung vor allem darin, die Entscheidung bekannt zu machen und die in der Entscheidung festgestellten Aspekte in die Rechtsrealität umzusetzen, also vor allem die Umsetzung der Entscheidung einzufordern.

Relevant ist hierbei Öffentlichkeitsarbeit. Es bietet sich an bisherige Veröffentlichungen zusammen zu fassen, die im letztendlich erreichten Urteil hervorgehoben werden. Die Auswahl der Adressat*innen der Öffentlichkeitsarbeit sollte neben Entscheidungsträgern auch Betroffenengruppen und der noch nicht mit der Entscheidung vertrauten Fachöffentlichkeit beinhalten. Eine Vernetzung der relevanten Akteur*innen bei der Umsetzung des Urteils kann Synergien fördern.

Eine detaillierte Information über mit dieser Entscheidung ggf. erstmals zugesprochenen Rechte, fördert zukünftig diese Rechte in Anspruch zu nehmen.

Ein weiteres Instrument stellt die zielgerichtete Lobbyarbeit dar. Klären Gerichtsurteile nicht nur Rechte, wie sie in Gesetzen dargelegt sind, sondern Verfahren und Maßnahmen, ist es notwendig die entsprechenden Entscheidungsträger aufzufordern, entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

Eine Entscheidung, die beispielsweise eine Diskriminierung feststellt, kann dazu beitragen, diskriminierende Strukturen und Systeme sichtbar zu machen. Hierfür zuständige Aufsichtsbehörden können in diesen Fällen Adressat*innen von Lobbyarbeit sein. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass Lobbyarbeit ein langwieriges Unterfangen sein kann und langfristiger Planung, Überzeugungskraft und Geduld bedarf.

Das BUG hat mehrere Fälle begleitet, in denen Menschen aufgrund rassistischer Zuschreibungen der Zugang zu Clubs verweigert wurde. Auch nach mehreren Entscheidungen, die diese Praxis als rechtswidrig einstufte, reagierte die Politik zunächst nicht. Erst durch vielfältiges Einwirken des BUG auf die damals rot-grüne

Landesregierung in Niedersachsen, etwa durch Informationsveranstaltungen und Gespräche, wurde ein gesetzliches Diskriminierungsverbot in das Landesgaststättengesetz Niedersachsens aufgenommen. Bremen und Thüringen haben ihre Gaststättengesetze in ähnlicher Form angepasst und somit eine Verbesserung der rechtlichen Situation herbeigeführt.

Es muss berücksichtigt werden, dass selbst positive Entscheidungen nicht immer zu einer Verbesserung der Situation führen.

Beispielsweise kann eine vorteilhafte gerichtliche Entscheidung auch dazu führen, dass politisch restriktivere Gesetze erlassen werden.

Das BUG begleitete beispielsweise eine Rechtsreferendarin, der in der Gerichtsstation auferlegt wurde, ihr muslimisches Kopftuch bei hoheitlichen Aufgaben abzulegen. Zunächst stufte das erstinstanzliche Urteil die Auflage als ungerechtfertigt ein, da keine Rechtsgrundlage hierfür vorlag. Das zweitinstanzliche Gericht hob die Entscheidung auf und wies die Klage zurück. Erst das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Auflage abschließend ungerechtfertigt war. Zwischenzeitlich hatte der bayerische Gesetzgeber jedoch ein Gesetz erlassen, das nicht nur Referendarinnen, sondern allen Angestellten der bayerischen Gerichte, das Tragen religiöser Symbole verbietet, während christliche Kreuze in bayerischen Gerichten als Ausdruck der kulturellen Prägung definiert werden.

4 Risiken bei der Strategischen Prozessführung

Strategische Prozessführung besitzt großes rechtspolitisches und gesellschaftliches Potential. Allerdings müssen Risiken in der Fallauswahl und anvisierten Strategie bedacht und abgewogen werden. Klient*innen sollten über mögliche inhaltliche und finanzielle Prozessrisiken informiert werden. Auch involvierte Betroffenenverbände sollten mögliche Risiken evaluieren und in der anvisierten Strategie berücksichtigen.

4.1 Prozessdauer

Einer der Nachteile von strategischer Rechtsdurchsetzung ist die lange Dauer eines Prozesses. Um ein nachhaltiges Urteil zu erlangen und weil höchstinstanzliche Urteile stärkere Berücksichtigung finden, ist ein strategisches Verfahren zumeist auf mehrere Jahre angelegt. Es ist somit nicht möglich, schnell zu seinem Recht zu kommen. Dies muss allen Beteiligten klar sein.

4.2 Erfolgswahrscheinlichkeit

Bei strategischer Prozessführung sollte gleichermaßen eine Erfolgsaussichten prognostiziert werden. Liegen kaum ausreichende Beweise vor, um den Sachverhalt belegen zu können, bietet sich dieser Fall ggf. nicht als strategische Klage an, weil nur eingeschränkte Erfolgsaussicht bestehen eine substantielle Klärung des Sachverhaltes zu erreichen.

4.3 Negative Reaktionen der Öffentlichkeit

Die Führung oder Unterstützung eines strategischen Prozesses und die notwendige Teilhabe der Öffentlichkeit daran kann für Klient*innen, Anwält*innen und unterstützende Organisationen auch negative Konsequenzen haben.⁹ Anfeindungen oder negative

⁹ Children's Rights: A Guide to Strategic Litigation, P. Geary, S. 18.

Kommentare in sozialen Medien sind nicht selten. Solche Situationen können sehr belastend sein. Sie sollten, wenn sie an die klagende Person gerichtet sind, durch begleitende Organisationen aufgefangen werden. Dem kann vorgebeugt werden, wenn klagende Personen nicht mit (vollem) Namen in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht werden. Die Einschätzung der Klagenden sollte hierzu eingeholt werden.

4.4 Kosten

Je nach gewählter Verfahrensart variieren Kosten bzw. drohende Kosten einer strategischen Prozessführung deutlich. Gerichtliche Verfahren können mit erheblichen Prozesskostenrisiken verbunden sein. Hier gilt, dass grundsätzlich die unterlegene Partei die Prozesskosten (also Gerichtskosten und Anwäl*innenkosten) zu tragen hat und sich die Prozesskostenhöhe nach dem Streitwert bemisst. Ausnahmen gelten für die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit in erster Instanz und bestimmte Verwaltungsgerichtsverfahren wie Asyl, Jugendhilfe- und Ausbildungsförderungsverfahren.

Wenn Klient*innen nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um dieses Risiko zu tragen bzw. den anwaltlichen Kostenvorschuss zu leisten, kann ggf. auf Prozesskostenhilfe zurückgegriffen werde. Dabei wird der eigene Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten der*des eigenen Anwältin*Anwalts ganz oder teilweise vom Staat getragen. Die prozessführende Partei muss allerdings ihr Vermögen einsetzen, soweit dies zumutbar ist. Auch das Risiko über die Kosten der gegnerischen Partei bleibt bestehen.

Eine vor Verfahrensbeginn abgeschlossene Rechtsschutzversicherung ermöglicht zumeist eine sorgenfreie Klageführung.

Steht all dies nicht zur Verfügung, könnte die begleitende Organisation prüfen, ob Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt werden, um Verfahrenskosten abzudecken oder eine Spendenaktion durchführen, um eine finanzielle Unterstützung zu ermöglichen.

5 Strategische Prozessführung weltweit und besondere Herausforderungen in Deutschland

Strategische Prozessführung wurde als zentrales Instrument der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und insbesondere der National Association for the Advancement of Colored People eingesetzt. Insbesondere das Urteil "Brown v. Board of Education" des US Supreme Courts von 1954, das das Ende der Rassentrennung an den öffentlichen Schulen erreichte, legte in den USA den Grundstein für weitere gerichtliche Prozesse dieser Art. Strategische Klageführung ist im anglo-amerikanischen Raum daher heute, anders als in Teilen Europas und Deutschlands, weit verbreitet. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen sind die US-amerikanischen Erfahrungen jedoch nur bedingt auf die deutsche/kontinentaleuropäische Rechtspraxis übertragbar.

Strategische Prozessführung steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen und steht vor systemischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich in den USA und anderen common-law-Rechtsordnungen anders stellen. Mitunter wird strategische Prozessführung wegen ihrer Zielgerichtetheit von Gerichten oder Beklagten als rechtsmissbräuchlich angesehen.

5.1 Kaum kollektive Klagerechte

In Deutschland stellen kollektive Klagerechte einen gesetzlichen Ausnahmefall dar.

Eine Popularklage kann von Personen erhoben werden, die nicht in eigenen Rechten verletzt sind, sondern für andere oder die Allgemeinheit handeln, jedoch ohne deren konkreten Auftrag. Die altruistische Verbandsklage stellt die häufigste Form einer Popularklage dar.

Eine Sammelklage ist eine zivilrechtliche Klage, die nicht nur über die Ansprüche der Klagenden entscheidet, sondern deren Rechtskraft sich auch auf jene Personen erstreckt, die in gleicher Weise wie der*die Klagende von dem streitgegenständlichen Sachverhalt betroffen sind, unabhängig davon, ob sie selbst geklagt haben. In Deutschland existiert diese Klageform nur in Gestalt der Musterfeststellungsklage nach [§§ 606 ff. ZPO](#), der Streitgenossenschaft nach [§§ 59 ff. ZPO](#) und einzelner Sammelklageformen im Gesellschaftsrecht. Sammelklagen haben grundsätzlich den Vorteil einer niedrigeren Schwelle der Rechtsdurchsetzung. Durch die Bindungswirkung der ersten Entscheidung für alle in gleicher Weise Betroffenen, entfallen für diese ein Großteil der mit einer Klage verbundenen Kosten. Auch ist der Aufwand, ihre Rechtsposition durchzusetzen, niedriger, da sie lediglich nachweisen müssen, dass sie zur betroffenen Gruppe gehören.

Ein Vergleich der Klageunterstützungsmöglichkeiten durch Verbände in verschiedenen Staaten Europas ist [hier](#) einsehbar.

5.2 Zögerliche Vorlagen bei Verfassungsgerichten/EuGH

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), eines Landesverfassungsgerichts (LVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können auch bereits auf der Stufe einer unteren Instanz durch einen Normkontrollantrag gem. [Artikel 100 Absatz 1 GG](#) bzw. ein Vorabentscheidungsverfahren nach [Artikel 267 AEUV](#) erreicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass das unterinstanzliche Gericht eine Gesetzesnorm, auf die es bei der Entscheidung ankommt, für sicher verfassungswidrig bzw. möglicherweise europarechtswidrig hält. Das Gericht ist dann verpflichtet, die Rechtsfrage dem BVerfG, LVerfG oder EuGH vorzulegen (im Fall des [Artikel 267 AEUV](#) nur das letztinstanzliche Gericht).

Deutsche Fachgerichte nutzen diese Möglichkeit einer Vorlage bei BVerfG und EuGH allerdings nur äußerst selten, da sie für die Einzelrichter*innen hohen Begründungsaufwand bedeutet und das jeweilige Gerichtsverfahren in der Regel verlängert.

Erst die letztinstanzlichen Fachgerichte eines EU-Mitgliedsstaats (in Deutschland z.B. Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht) sind nach [Artikel 267 Absatz 3 AEUV](#) verpflichtet, bei Unklarheiten darüber, ob ein deutsches Gesetz europarechtskonform ist, dem EuGH diese Rechtsfrage vorzulegen.

5.3 Lückenhafte Umsetzung von EU-Richtlinien und völkerrechtlichen Verträgen

EU-Richtlinien sind, anders als EU-Verordnungen, nicht unmittelbar gültig, sondern müssen von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten innerhalb einer Frist in nationales Recht umgesetzt werden. Wenn das nicht oder nur unzureichend geschieht, kann von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach [Artikel 258 ff. AEUV](#) eingeleitet werden. Dies geschieht

jedoch in der Regel nur, wenn keine oder eine sehr mangelhafte Umsetzung einer Richtlinie vorliegt. Grund für eine mangelhafte Umsetzung kann in Deutschland auch sein, dass der Bundesgesetzgeber mitunter nur Teile von EU-Richtlinien umsetzt, weil Aspekte der Richtlinie in die Landeshoheit der Bundesländer fallen.

Ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung gab es gegen Deutschland beispielsweise bezüglich der vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, die den Bund zum Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichten. Das AGG wurde erst vier Jahre nach Umsetzungsfristende verabschiedet. Bis heute sind diese vier EU-Richtlinien nicht vollständig umgesetzt. Bundesländer hätten die Verpflichtung die Verwaltung, Polizei und Schule diskriminierungsfrei zu gestalten und somit Landesdiskriminierungsgesetze zu erlassen, da diese Bereiche in die Hoheit der Länder fallen. Bislang existiert nur in Berlin ein Landesantidiskriminierungsgesetz.

Wenn ein Mitgliedsstaat eine EU-Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist nicht oder nur unzureichend umgesetzt hat, entfalten sie „unmittelbare Geltung“. Bürger*innen können sich dann in Klagen gegen staatliche Stellen direkt auf diese noch nicht umgesetzte Richtlinie berufen, als wäre sie bereits umgesetzt.

Auch völkerrechtliche Abkommen müssen mitunter erst durch den Gesetzgeber in einfaches Recht umgesetzt werden und sehen dafür im Abkommen häufig Fristen vor. Es gilt dort ebenfalls ein ähnlicher Mechanismus der „unmittelbaren Geltung“ und es sind teilweise Vertragsverletzungsverfahren vor internationalen Schiedsgerichten vorgesehen.

Nach Einschätzungen in der juristischen Literatur, sind die EU bzw. die Bundesrepublik nach [Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention](#) zur Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts für Umweltverbände verpflichtet. Verbände sollen demnach immer dann Zugang zu Gerichten erhalten, wenn gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen wird. Ein solches Überprüfungsverfahren ist jedoch in Deutschland nicht so weit gesteckt wie die Aarhus-Konvention dies vorsieht.

Diese lückenhaften Umsetzungen von EU-Richtlinien und völkerrechtlichen Verträgen, vor allem in politisch kontroversen Rechtsbereichen, führen ggf. dazu, dass sich strategische Prozessführung mit der Darlegung einer unmittelbaren Geltung von Richtlinien- oder Vertragsteilen befassen muss, was zumeist in langwierige Prozessführung mündet. Betroffene Einzelpersonen würden diese Prozessdauer in der Regel kaum auf sich nehmen, weswegen sich solche Fälle im Besonderen für eine strategische Prozessführung anbieten.

6 Literatur und Quellen

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung, <https://www.bug-ev.org/aktivitaeten/klagen/beschaeftigung/diskriminierung-aufgrund-einer-chronischen-krankheit>.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung, <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/klageunterstuetzung-durch-verbaende/nationale-situation/verbandsklage>.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung, <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/klageunterstuetzung-durch-verbaende/nationale-situation/prozessstandschaft>.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Potenziale – Strategische Klagen führen, Vera Egenberger, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte e.V., <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-103-2010/das-allgemeine-gleichbehandlungsgesetz-und-seine-potenziale/>.

Martina E. Vandenberg: Ending impunity, securing justice – Using strategic litigation to combat modern-day slavery and human trafficking, The Human Trafficking Pro Bono Legal Center, The Freedom Fund, 2015, <https://freedomfund.org/wp-content/uploads/STRATEGIC-LITIGATION-FINAL-FOR-EMAIL.pdf>.

Fuchs, Gesine: Strategische Prozessführung als Partizipationskanal, in: Nève, Dorothée de/Olteanu, Tina (Hrsg.), Politische Partizipation jenseits der Konventionen, 2013, Opladen, S. 51–74.

Patrick Geary: A Guide to Strategic Litigation, Children´s Rights, 2009 <https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/6699.pdf>.

Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hrsg.): Strategic Litigation. Begriff und Praxis, 2019, Baden-Baden.

Guerrero, Marion: Strategic litigation in EU gender equality law, Publications Office (Hrsg.), 2020, LU, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/458994>.

Gesellschaft für Freiheitsrechte, <https://freiheitsrechte.org/strategische-klagen/>.

Guide to Strategic Litigation, Public Law Strategic Support Project, 2014, https://publiclawproject.org.uk/wp-content/uploads/data/resources/153/40108-Guide-to-Strategic-Litigation-linked-final_1_8_2016.pdf.

Hahn, Lisa: Strategische Prozessführung. Ein Beitrag zur Begriffsklärung, Zeitschrift für Rechtssoziologie (39) 1/2019, S. 5–32.

Hahn/von Fromberg: Klagekollektive als „Watchdogs“ - Zu Chancen strategischer Prozessführung für den demokratischen Rechtsstaat, ZPol 2020.

Interights, MPG and ERRC: Strategic litigation of race discrimination in Europe: from principle to practice, http://www.errc.org/uploads/upload_en/file/00/C5/m000000C5.pdf.

Kinsky, Sara: Mit Recht gegen Rassismus. Chancen und Grenzen strategischer Prozessführung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am Beispiel diskriminierender Einlasskontrollen vor Diskotheken, Antidiskriminierungsverband Deutschland (Hrsg.), 2017, Leipzig.

Klose, Alexander; Kühn, Kerstin: Die Anwendbarkeit von Testing-Verfahren im Rahmen der Beweislast, (2010), Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.)

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_anwendbarkeit_testingverfahren_20110704.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Lantschner, Emma: Strategic litigation: equality bodies' strategic use of powers to enforce discrimination law, European equality law review (#) 1/2020, S. 1–18.

Open Society Justice Initiative (Hrsg.): Global Human Rights Litigation Report, Open Society Foundations, 2017, <https://www.justiceinitiative.org/publications/global-human-rights-litigation-report>.

Open Society Justice Initiative (Hrsg.): Strategic Litigation Impacts: Insights from Global Experience, Open Society Justice Initiative (Hrsg.), 2018

<https://www.opensocietyfoundations.org/reports/strategic-litigation-impacts-insights-global-experience>.

Prasad, Nivedita: Strategische Prozessführung als Mittel zur (Wieder-)Erlangung von Menschenrechten, in: Prasad, Nivedita/Muckenfuss, Katrin/Foitzik, Andreas (Hrsg.), Recht vor Gnade. Bedeutung von Menschenrechtsurteilen für die diskriminierungskritische (Soziale) Arbeit, 2020, Basel, S. 119–129.

Priti Patel/ Tamar Ezer: Advancing Public Health through Strategic Litigation – Lessons from Five Countries, Open Society Foundation, 2016

<https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/advancing-public-health-through-strategic-litigation-20160622.pdf>.

Ben Schokman, Daniel Creasey, Patrick Mohen: Short Guide – Strategic Litigation and its Role in Promoting and Protecting Human Right, Advocates for International Development, 2012, <http://www.a4id.org/wp-content/uploads/2016/04/Strategic-Litigation-Short-Guide-2.pdf>.

Stepping into the Fight, A guide to Nonprofits to Understand and Engage in Legal Advocacy, Deepti Sood/ Jared Raynor, Atlas Learning Project, tcc group, <https://www.tccgrp.com/resource/stepping-into-the-fight-a-guide-for-nonprofits-to-understand-and-engage-in-legal-advocacy/>.

The NGO as Amicus Curiae, The Bar Council of Ireland, 2014, <https://www.lawlibrary.ie/media/lawlibrary/media/Secure/20130214PILA-AmicusCuriaegGilmore.pdf>.

UNHCR, Second Annual Roundtable on Strategic Litigation and International Refugee Protection: Trends and Best Practices, Asylum Access, HIAS, 2014 <http://www.refworld.org/pdfid/543e73074.pdf>.

Using the Law to Secure Social Change on the Island of Ireland, Ursula Kilkelly/ Laura Lundy. Chelsea Marshall et.al., The Atlantic Philanthropies Capturing the Learning, 2015, <https://www.atlanticphilanthropies.org/research-reports/using-the-law-to-secure-social-change-on-the-island-of-ireland>.

Alle Links geprüft am 17.02.2021